

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Gerhard Kleinböck SPD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

**Wahlanfechtungen bei Bürgermeisterinnenwahlen  
und Bürgermeisterwahlen in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Bürgermeisterinnenwahlen und Bürgermeisterwahlen fanden seit 2008 in Baden-Württemberg statt (aufgelistet nach Jahren und Stadt- bzw. Landkreisen)?
2. Wie hat sich die Zahl der Wahlanfechtungen bei Bürgermeisterinnenwahlen und Bürgermeisterwahlen in Baden-Württemberg nach § 31 Kommunalwahlgesetz (KomWG) seit 2008 entwickelt (aufgelistet nach Jahren und Stadt- bzw. Landkreisen)?
3. Haben in den unter Frage 2 genannten Fällen Wahlberechtigte oder Bewerberinnen und Bewerber Einspruch gegen die Wahl erhoben (ausgewiesen je Fall)?
4. In welchen Fällen haben dieselben Personen (Wahlberechtigte oder Kandidatinnen bzw. Kandidaten) wiederholt Einspruch gegen unterschiedliche Wahlen eingelegt?
5. Wie oft machten Personen von ihrer Möglichkeit nach § 31 Absatz 3 KomWG Gebrauch, gegen die Entscheidung über ihren Einspruch durch die Rechtsaufsichtsbehörde Klage zu erheben?
6. Wie hat die letzte Instanz in den in Frage 6 genannten Fällen über die Einsprüche entschieden?
7. Wie viele Tage nach dem Wahltermin ist jeweils die endgültige Entscheidung über die Wahlanfechtung gefallen?
8. Welche Möglichkeiten sieht sie, diese Verfahrensdauer zu reduzieren?

9. Wie bewertet sie eine mögliche Ausweitung der Zulassungsbeschränkungen einer Wahlanfechtung nach § 31 Absatz 1 Satz 3 KomWG auch auf Fälle, in denen die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht wird?

26.06.2018

Kleinböck SPD

#### Begründung

Immer häufiger können gewählte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ihr Amt aufgrund von Wahlanfechtungen nicht antreten. Der Wählerwille wird in diesen Fällen oftmals erst mit großer Verzögerung umgesetzt. In einem Rechtsstaat ist es unverzichtbar, dass Bürgerinnen und Bürger bei begründeten Zweifeln Wahlergebnisse überprüfen lassen können. Dieses urdemokratische Prinzip wird jedoch ad absurdum geführt, wenn „Dauerkandidatinnen und -kandidaten“, die bei nahezu allen Wahlen landauf, landab antreten, ihr Einspruchsrecht dazu missbrauchen, die Umsetzung demokratischer Wahlentscheidungen hinauszuzögern. Deshalb muss eine starke Demokratie nach Wegen suchen, den Vollzug des Wählerwillens auch bei Einsprüchen rasch umzusetzen, indem diese schneller entschieden werden – ohne dabei das Recht des Einzelnen zu beschränken.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 24. Juli 2018 Nr. 2-2206.5/50 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Bürgermeisterinnenwahlen und Bürgermeisterwahlen fanden seit 2008 in Baden-Württemberg statt (aufgelistet nach Jahren und Stadt- bzw. Landkreisen)?*

Zu 1.:

Für (Ober-)Bürgermeisterwahlen existiert keine durch eine gesetzliche Grundlage legitimierte und institutionalisierte Dokumentation der Wahldaten.

(Ober-)Bürgermeisterwahlen sind ausschließlich lokale Wahlereignisse und werden auch nur vor Ort in amtlicher Form als öffentliche Bekanntmachungen sowie im Regelfall als Internet-Tabellen, in größeren Städten auch als Wahlberichte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die in der als *Anlage 1* beigefügten Tabelle enthaltenen Daten basieren auf einer systematischen Auswertung der wöchentlichen Berichterstattung des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg über die jeweils stattgefundenen (Ober-)Bürgermeisterwahlen durch den Leiter des Statistischen Amtes der Landeshauptstadt Stuttgart, auf die auch das Statistische Landesamt in seinem Internetauftritt zum Thema Bürgermeisterwahlen verweist. Die vorliegenden Daten beziehen sich auf den Zeitraum von 2010 bis einschließlich Mai 2018. Für die Jahre 2008 und 2009 liegen keine entsprechenden Daten vor.

2. *Wie hat sich die Zahl der Wahlanfechtungen bei Bürgermeisterinnenwahlen und Bürgermeisterwahlen in Baden-Württemberg nach § 31 Kommunalwahlgesetz (KomWG) seit 2008 entwickelt (aufgelistet nach Jahren und Stadt- bzw. Landkreisen)?*
3. *Haben in den unter Frage 2 genannten Fällen Wahlberechtigte oder Bewerberinnen und Bewerber Einspruch gegen die Wahl erhoben (ausgewiesen je Fall)?*
4. *In welchen Fällen haben dieselben Personen (Wahlberechtigte oder Kandidatinnen bzw. Kandidaten) wiederholt Einspruch gegen unterschiedliche Wahlen eingelegt?*
5. *Wie oft machten Personen von ihrer Möglichkeit nach § 31 Absatz 3 KomWG Gebrauch, gegen die Entscheidung über ihren Einspruch durch die Rechtsaufsichtsbehörde Klage zu erheben?*
6. *Wie hat die letzte Instanz in den in Frage 6 genannten Fällen über die Einsprüche entschieden?*
7. *Wie viele Tage nach dem Wahltermin ist jeweils die endgültige Entscheidung über die Wahlanfechtung gefallen?*

Zu 2. bis 7.:

Zur Beantwortung der Fragen 2 bis 7 wurde eine Abfrage bei den Regierungspräsidien und über diese bei den Landratsämtern (Rechtsaufsichtsbehörden) durchgeführt. Die dabei übermittelten Daten beziehen sich auf den Zeitraum von 2008 bis Juni 2018 und sind in der als *Anlage 2* beigefügten Tabelle zusammengefasst.

Aus den vorliegenden Daten ergibt sich, dass in dem genannten Zeitraum insgesamt 71 Einsprüche gegen (Ober-)Bürgermeisterwahlen erhoben wurden, davon 22 im Regierungsbezirk Stuttgart, 20 im Regierungsbezirk Karlsruhe, 16 im Regierungsbezirk Freiburg und 13 im Regierungsbezirk Tübingen.

Diese Einsprüche verteilten sich auf die Jahre 2008 bis (Juni) 2018 wie folgt:

2018: 15  
2017: 8  
2016: 3  
2015: 9  
2014: 6  
2013: 6  
2012: 4  
2011: 7  
2010: 4  
2009: 4  
2008: 5

Aus den erhobenen Daten ergibt sich, dass eine Kandidatin in insgesamt zehn Fällen, ein Kandidat in drei Fällen und vier Kandidaten oder Wahlberechtigte in jeweils zwei Fällen Einspruch gegen eine (Ober-)Bürgermeisterwahl erhoben haben.

8. Welche Möglichkeiten sieht sie, diese Verfahrensdauer zu reduzieren?

Zu 8.:

1. Einspruchsverfahren

Die Prüfung eines Wahleinspruchs liegt nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) in der Zuständigkeit der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde. Die geltenden rechtlichen Regelungen für dieses Einspruchsverfahren ermöglichen eine zügige Bearbeitung von Wahleinsprüchen und dienen der Verfahrensbeschleunigung. Zum einen muss der Einspruch gegen die Wahl binnen einer Frist von einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgen. Zum anderen ist der Prüfungsumfang auf die mit dem Einspruch innerhalb der Wochenfrist geltend gemachten Gründe beschränkt (§ 31 Absatz 1 Satz 2 KomWG). Die Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörden für die Entscheidung über Wahleinsprüche ist durch deren Neutralität sowie die dort gebündelte Fachkompetenz begründet. Zudem sind diese auch zuständig für die Wahlprüfung (§ 30 Absatz 1 Satz 1 KomWG). Eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Wahleinsprüchen – etwa auf die Ebene der Gemeinden – erscheint nicht sachgerecht, wäre ineffizient und würde überdies auch nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung führen.

Dass sich diese rechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne einer effizienten und zeitnahen Bearbeitung bewährt haben, ist auch aus beiliegender Tabelle (*Anlage 2*) ersichtlich, die verdeutlicht, dass die Prüfung von Wahleinsprüchen in aller Regel äußerst zügig erfolgt. Eine weitere Verkürzung der Bearbeitungsdauer erscheint auch im Hinblick darauf, dass Gegenstand der Prüfung mitunter schwierige Rechtsfragen sind, nicht möglich.

2. Verwaltungsgerichtliches Verfahren

Soweit ein Wahlanfechtungsverfahren bei einem Verwaltungsgericht anhängig ist, unterliegt die Führung des Verfahrens einschließlich dessen zeitlicher Gestaltung der richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 65 Absatz 2 der Landesverfassung [LV]), in die die Justizverwaltung nicht eingreifen darf. Eine Verkürzungsmöglichkeit besteht insoweit nicht; die Verfahrensbeteiligten können aber versuchen, darauf hinzuwirken, dass das Gericht das Verfahren möglichst zügig bearbeitet.

Da das gerichtliche Verfahren bundesgesetzlich grundsätzlich abschließend geregelt ist, soweit keine ausdrückliche Öffnungsklausel (wie z. B. hinsichtlich des Wegfalls eines Widerspruchsverfahrens, § 68 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung) besteht, könnte auch der Landesgesetzgeber keine von der Verwaltungsgerichtsordnung abweichenden Regelungen (z. B. Beschleunigungspflichten oder Wegfall der Berufungsinstanz) treffen.

9. Wie bewertet sie eine mögliche Ausweitung der Zulassungsbeschränkungen einer Wahlanfechtung nach § 31 Absatz 1 Satz 3 KomWG auch auf Fälle, in denen die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht wird?

Zu 9.:

Eine Grenze für die Ausweitung der Zulassungsbeschränkungen einer Wahlanfechtung nach § 31 Absatz 1 Satz 3 KomWG auch bei Geltendmachung eigener subjektiver Rechte kann sich aus der Garantie effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes nach Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 67 Absatz 1 LV ergeben. Danach steht der Rechtsweg offen, wenn eine (mögliche) Verletzung eigener Rechte durch die öffentliche Gewalt geltend gemacht wird. Wenn auch in diesen Fällen das Quorum des § 31 Absatz 1 Satz 3 KomWG eingreifen würde, könnte der Betroffene seine eigenen Rechte nicht mehr eigenständig geltend machen, sondern wäre auf die „Mithilfe“ durch andere, ihn unterstützende Wahlberechtigte angewiesen.

Die Geltung der Rechtsschutzgarantie des Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 GG und Artikel 67 Absatz 1 LV im Wahlanfechtungsverfahren ist – soweit ersichtlich – gerichtlich noch nicht eindeutig und abschließend geklärt (vgl. auch Quecke/Gackenholtz/Bock, Das Kommunalwahlrecht in Baden-Württemberg, 6. Aufl., § 31 Rn. 3 f.). Gegen eine Anwendung könnte sprechen, dass es bei Wahlanfechtungsverfahren primär um objektive Kriterien und den Bestand der Wahl geht (Möglichkeit des Einflusses auf das Wahlergebnis; § 32 Absatz 1 KomWG; vgl. auch BVerfGE 1, 430, 432; BVerfG NVwZ 2012, 556 f.); jedenfalls bei der Antragsbefugnis ist aber auch der Schutz subjektiver Rechte relevant (vgl. Quecke/Gackenholtz/Bock a. a. O. Rn. 37 f.), was für eine grundsätzliche Anwendbarkeit der Rechtsschutzgarantie spricht. Für Bundestagswahlen geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass Artikel 19 Abs. 4 GG auch bei der Verletzung etwaiger subjektiver Rechte durch Artikel 41 GG i. V. m. § 48 BWG als *lex specialis* verdrängt wird, da hiernach „die Wahlprüfung ... Sache des Bundestages“ ist (BVerfGE 66, 232, 234; BVerfGK 16, 153, 156 m. w. N.); Entsprechendes gilt im Hinblick auf Artikel 31 Absatz 1 Satz 1 LV für Landtagswahlen (StGH ESvGH 47, 241 f.). Für Kommunalwahlen findet sich demgegenüber keine entsprechende verfassungsrechtliche Bestimmung; Artikel 72 LV legt nur allgemeine Grundsätze und das Wahlrecht für EU-Bürger, aber nichts zum Wahlprüfungsverfahren fest. Der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in einem Beschluss vom 28. Februar 2018 (1 VB 58/17) bei einer Verfassungsbeschwerde im Zusammenhang mit einem Einspruch gegen eine Bürgermeisterwahl ohne weitere Begründung auf Artikel 19 Absatz 4 GG und Artikel 67 Absatz 1 LV hingewiesen, ging also offenbar von deren Anwendbarkeit aus (VerfGH a. a. O., juris Rn. 12 und 14).

Folgt man dieser Auffassung, muss der Einzelne, insbesondere ein Bewerber, etwa bei einer Bürgermeisterwahl, grundsätzlich die Möglichkeit haben, seine subjektiven Rechte selbst durch Einspruch und spätere verwaltungsgerichtliche Klage geltend zu machen. Entsprechend § 31 Absatz 1 Satz 3 KomWG die Geltendmachung eigener Rechte von einem Beitritt anderer Wahlberechtigter abhängig zu machen, dürfte deshalb grundsätzlich gegen die verfassungsrechtliche Rechtsschutzgarantie verstoßen und wäre dementsprechend verfassungsrechtlich unzulässig oder zumindest sehr riskant.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration

## Anlage 1

Stadt-/Landkreis	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Alb-Donau-Kreis	9	2	6	4	3	7	4	3	3	1169
Baden-Baden (Stadt)	0	0	0	0	1	0	0	0	0	
Biberach	12	4	4	1	5	8	3	3	4	
Böblingen	3	2	7	0	1	2	4	6	3	
Bodenseekreis	1	3	3	1	2	3	3	10	0	
Breisgau-Hochschwarzwald	5	8	5	8	8	7	3	6	2	
Calw	2	4	0	1	4	7	6	3	1	
Emmendingen	5	0	5	2	1	2	3	8	2	
Enzkreis	4	1	3	7	6	2	2	4	3	
Esslingen	6	8	3	2	5	6	5	7	5	
Freiburg (Stadt)	1	0	0	0	0	0	0	0	1	
Freudenstadt	2	1	1	1	3	5	3	2	0	
Göppingen	13	2	4	3	3	3	3	3	12	
Heidelberg (Stadt)	0	0	0	0	1	0	0	0	0	
Heidenheim	4	1	1	0	2	1	2	1	3	
Heilbronn (Lkr.)	11	9	5	2	3	6	5	7	5	
Heilbronn (Stadt)	0	0	0	0	1	0	0	0	0	
Hohenlohekreis	3	1	3	1	3	2	2	2	3	
Karlsruhe (Lkr.)	3	8	1	7	1	7	3	4	2	
Karlsruhe (Stadt)	0	0	1	0	0	0	0	0	0	
Konstanz	1	0	6	3	4	7	0	4	1	
Lörrach	2	1	4	1	4	4	4	5	2	
Ludwigsburg	5	2	6	3	6	8	4	5	3	
Main-Tauber-Kreis	4	4	2	4	1	1	2	0	2	
Mannheim (Stadt)	0	0	0	0	0	1	0	0	0	
Neckar-Odenwald-Kreis	5	3	1	6	6	1	3	2	4	
Ortenaukreis	7	4	2	3	6	9	7	12	2	
Ostalbkreis	9	5	2	8	4	3	3	9	2	
Plorzhelm (Stadt)	0	0	0	0	0	0	0	1	0	
Rastatt	1	2	2	2	3	4	2	5	1	
Ravensburg	12	2	4	5	4	3	6	1	3	
Rems-Murr-Kreis	8	3	3	4	2	4	6	2	9	
Reutlingen	5	1	2	4	3	5	3	3	2	
Rhein-Neckar-Kreis	7	7	7	5	6	8	9	7	1	
Rottweil	2	2	1	1	4	2	3	5	0	
Schwäbisch-Hall	7	0	6	4	7	2	3	4	7	
Schwarzwald-Baar-Kreis	6	3	3	2	1	1	3	5	2	
Sigmaringen	4	1	3	0	3	6	4	3	0	
Stuttgart (Stadt)	0	0	1	0	0	0	0	0	0	
Tübingen	5	2	3	0	4	0	2	0	1	
Tuttlingen	6	5	6	3	3	5	4	2	1	
Ulm (Stadt)	0	0	0	0	0	1	0	0	0	
Waldshut	5	5	2	3	2	6	4	4	1	
Zollernalbkreis	4	2	4	2	2	5	3	1	1	
Summe	189	106	122	103	128	154	126	147	94	1169





